OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154753/2/DM

Datum:
Linz, 8. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Innerschwand am Mondsee vom 16.03.2026, GZ: I 2021/046, betreffend Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Innerschwand am Mondsee (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.08.2025, GZ: I 2021/046, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 50 Oö. BauO 1994 die Benützung folgender Teilbereiche des Objekts „C-Straße“ untersagt:

- Übergang (Steg) vom südöstlichen Nachbargrundstück Nr. aaa, KG B__, zum Dachgeschoß des Objekts „C-Straße“
- Gesamte Dachgeschoßebene

Weiters wurde dem Bf aufgetragen, den Übergang (Steg) unverzüglich zu entfernen und für das geändert ausgeführte Objekt „C-Straße“ bis zum 15.09.2025 nachträglich die Baubewilligung zu beantragen.

Am 28.08.2025 fand ein Zustellversuch statt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Beginn der Abholfrist war der 28.08.2025 [Behördenakt, RSb zu Bescheid, ON 8].

2. Mit E-Mail an die belangte Behörde vom 13.01.2026 teilte der Bf mit, dass beim Aufarbeiten und Durchsicht seiner Unterlagen hinsichtlich „C-Straße“ ihm offenbar mehrere Schreiben das Dachgeschoß und den provisorischen Übergang betreffend fehlen würden. Er ersuche um Übermittlung.

3. Die belangte Behörde teilte dem Bf mit E-Mail vom 14.01.2026 mit, dass diese Schriftstücke allesamt per Post an den Bf verschickt, aber von diesem nicht übernommen worden seien. Dennoch würden ihm die beiden Schriftstücke hiermit nochmals per Mail übermittelt.

4. Mit E-Mail vom 25.01.2026 an die belangte Behörde teilte dieser mit, er habe den Bescheid vom 25.08.2025 erstmalig am 14.01.2026 erhalten. Bezugnehmend auf das durch seine Reha und damit bedingte Ortsabwesenheit ihm bis dato unbekannte und erstmalig mittels Mail vom 14.01.2026 zugekommene Schreiben teile er mit, dass vor Abgabe einer Beschwerde die Verbindung zwischen der Parzelle aaa und dem Hauptgebäude umgehend nach seiner Reha Anfang Februar entfernt werde und die korrigierten Pläne durch den Baumeister abgegeben werden.

5. Mit E-Mail vom 27.01.2026 erhob der Bf sodann eine als Beschwerde zu wertende Berufung und stellte auch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG. Begründend führte er aus, der Bescheid sei ihm nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, weshalb er keine Kenntnis vom Inhalt des Bescheides innerhalb der Rechtsmittelfrist erlangen konnte. Erst zu einem

späteren Zeitpunkt sei ihm der Bescheid bekannt geworden, weshalb ihm die Einbringung eines Rechtsmittels unmöglich gewesen sei.

6. In einem E-Mail des Bf an die belangte Behörde vom 20.10.2025 (ein anderes Verfahren betreffend) teilte der Bf mit, er übersende zweckdienliche Bilder der Wiese aaa, aus denen ersichtlich sei, dass gemäß „unseres Gesprachs vom 28.8.2025am Gemeindeamt B__“ zusätzlich zur Schotterentfernung und Humusierung die Böschung nivelliert und abgegraben worden sei … [Behördenakt, ON 20].

7. In einer weiteren Eingabe des Bf (datiert mit 10.02.2026) an die belangte Behörde (eingelangt am 16.03.2026) bekräftigte dieser, der Bescheid vom 25.08.2025 sei ihm nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, die Frist habe daher nicht zu laufen beginnen können. Er habe auch den Zettel nicht in seinem Postfach gefunden.

8. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.03.2026 [Behördenakt ON 23] wurde der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend den Bescheid des Bürgermeisters vom 25.08.2025 als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde angeführt, der Bf sei am Tag des Zustellversuchs (Donnerstag, der 28.08.2025) des Schriftstücks (Bescheid vom 25.08.2025) ab 14:00 Uhr für die Dauer eines Besprechungstermins am Gemeindeamt der Gemeinde Innerschwand am Mondsee persönlich anwesend gewesen. Es könne somit von einer Ortsabwesenheit des Adressaten nicht ausgegangen werden. Eine ordnungsgemäße Zustellung liege vor. Im Antrag auf Wiedereinsetzung habe der Bf keine Begründung angeführt, mit welcher glaubhaft gemacht werde, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert gewesen wäre, die Frist einzuhalten.

9. Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 17.03.2026, GZ: I 2021/046 (Beschwerdevorentscheidung), wurde die Beschwerde des Bf vom 27.01.2026 gegen den Bescheid vom 25.08.2025 als verspätet zurückgewiesen [siehe dazu das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu LVwG-154746-2026].

10. Mit Schriftsatz vom 31.03.2026 (Eingangsstempel der Behörde) erhob der Bf Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 16.03.2026, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde. Begründend führte der Bf aus, eine tatsächliche Kenntnis vom Inhalt des Bescheides [gemeint: der belangten Behörde vom 25.08.2025] innerhalb der Rechtsmittelfrist habe nicht vorgelegen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sei der Bescheid bekannt geworden, wodurch die rechtzeitige Einbringung eines Rechtsmittels unmöglich gewesen sei. Die Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung sei rechtswidrig. Gemäß § 71 AVG sei die Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die Partei glaubhaft mache, dass sie durch ein

unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Vornahme der Handlung gehindert gewesen sei. Im gegenständlichen Fall liege ein solcher Umstand vor, da keine tatsächliche Kenntnis vom Bescheid bestanden habe, die Zustellung nicht geeignet gewesen sei, eine rechtzeitige Reaktion zu ermöglichen und dem Bf kein oder nur ein geringfügiges Verschulden treffe. Nähere Ausführungen dazu erfolgten nicht.

11. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Behördenakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der baupolizeiliche Bescheid der belangten Behörde vom 25.08.2025, GZ: I 2021/046, wurde dem Bf durch Hinterlegung am 28.08.2025 ordnungsgemäß zugestellt (siehe dazu auch das Verfahren zu LVwG-154746-2026). Die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vierwöchige Beschwerdefrist endete am 25.09.2025. Der Bf hat jedoch erst am 27.01.2026 Beschwerde erhoben und stellte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Begründend führte er lediglich aus, die Frist habe nicht zu laufen beginnen können, da ihm der Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei.

Bei Versäumen der Beschwerdefrist ist für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 33 VwGVG die maßgebliche Bestimmung (vgl. VwGH 13.9.2017, Ra 2017/12/0086, mwN).

Gemäß § 33 VwGVG ist einer Partei, wenn diese glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht für den Wiedereinsetzungswerber die Pflicht zur Konkretisierung aller Umstände, die es ermöglichen, das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes zu beurteilen. Diese Konkretisierungspflicht umfasst auch die zeitlichen Komponenten, aus denen zum einen geschlossen werden kann, dass die Antragstellung rechtzeitig erfolgte und zum anderen, dass der Wiedereinsetzungswerber gehindert war, die versäumte Handlung rechtzeitig vorzunehmen, also Vorbringen dazu, wann das Hindernis in Form welches konkreten Ereignisses begonnen und wann es aufgehört hat. Der Wiedereinsetzungswerber hat von sich aus initiativ alles vorzubringen, was die Annahme eines die Rechtzeitigkeit der Vornahme einer Prozesshandlung hindernden Umstandes begründen kann (vgl. VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179). Auf nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist geltend gemachte Wiedereinsetzungsgründe und neue, den Wiedereinsetzungsgrund untermauernde Argumente, die konkret erst in der Beschwerde vorgebracht wurden, ist daher nicht einzugehen.

Ausschließlich die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist stecken den Rahmen für die Prüfung der Frage, ob ein Wiedereinsetzungsgrund gegeben ist, ab (vgl. VwGH 09.01.2026, Ra 2025/02/0242 mHa VwGH 12.5.2022, Ra 2022/21/0087).

Im Beschwerdefall ist das Vorbringen des Bf über die Behauptung, der Bescheid der belangten Behörde vom 25.08.2025 sei ihm nicht ordnungsgemäß zugestellt worden und er habe auch keine Hinterlegungsanzeige in seinem Postkasten vorgefunden, nicht hinausgegangen.

Dass eine ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 25.08.2025, GZ: I 2021/046, erfolgte, war Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-154746-2026.

Im Falle der Behauptung des Wiedereinsetzungswerbers von einem ihn betreffenden Schriftstück oder einer Hinterlegungsanzeige keine Kenntnis erlangt zu haben, hat er in einem detaillierten sachverhaltsbezogenen Vorbringen darzulegen, was er üblicherweise unternimmt, um eine solche Unkenntnis zu vermeiden (vgl. VwGH 22.8.2025, Ra 2024/21/0118).

Die "Unerklärlichkeit" des Verschwindens eines in seine Gewahrsame gelangten amtlichen Schriftstückes (hier: der Hinterlegungsanzeige) geht zu Lasten des Adressaten, dem es im Wiedereinsetzungsverfahren obliegt, einen solchen Hinderungsgrund an der Wahrnehmung der Frist geltend zu machen, der nicht durch eine leichte Fahrlässigkeit übersteigendes Verschulden herbeigeführt wurde. Die auf die bloße Unaufklärbarkeit der Gründe für die Unkenntnis von einem Zustellvorgang gerichtete Behauptung des Adressaten, die Hinterlegungsanzeige nicht erhalten zu haben, reicht - wenn diese in seine Gewahrsame gelangt ist - für

eine Wiedereinsetzung nicht aus (vgl. VwGH 24.11.2025, Ra 2025/08/0051 mHa VwGH 20.01.1998, 97/08/0545). Der Bf hat dazu keine Ausführungen gemacht. Sein Beschwerdevorbringen erschöpft sich in der nicht untermauerten Behauptung, es liege kein grobes Verschulden vor. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand daher zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Zur klärenden Rechtsfrage ist ausreichend einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden, von der das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht abgewichen ist.
Die Beurteilung, ob ein im Sinn des § 71 Abs 1 Z 1 AVG bzw des § 33 Abs 1 VwGVG unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden zur Versäumnis geführt hat, also die Qualifikation des Verschuldensgrades, unterliegt - als Ergebnis einer alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Abwägung - grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (VwGH 09.01.2026, Ra 2025/02/0242 mHa VwGH vom 8. Juni 2015, Ra 2015/08/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter